

Richtlinien für die Nutzung von Scientific-Use-Files (SUFs) des Forschungsdatenzentrums im BIBB (BIBB-FDZ)

**teilweise bereitgestellt über GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften,
Abteilung Datenarchiv für Sozialwissenschaften**

Der Zugang zu den SUF-Daten erfolgt ausschließlich unter dem Gebot der Datensparsamkeit und der Einhaltung der geltenden Datenschutzregeln (insbesondere Artikel 89 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 27 Bundesdatenschutzgesetz). Demnach dürfen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Daten an die unabhängige wissenschaftliche Forschung weitergegeben werden, wenn die Herstellung eines Bezugs zu einer Erhebungseinheit nicht möglich ist ("Anonymität"). Um dies ausnahmslos herzustellen, sind vom Daten empfangenden Institut bzw. den Forschenden besondere technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen einzurichten, die Unbefugten keinen Datenzugriff ermöglichen. Die Nutzung von SUFs, die über das BIBB-FDZ bereitgestellt werden, ist an die Einhaltung folgender Regeln gebunden:

1. Den im Vertrag über die Lieferung der Daten und der Nutzung der Daten im Rahmen von SUFs des FDZ im BIBB getroffenen Vereinbarungen zum Datenschutz, insbesondere dem Verbot des Versuchs der Deanonymisierung, ist Folge zu leisten.
2. Der Zugang zu den SUF-Originaldaten und deren Lagerung ist an ein IT-Sicherheitskonzept gebunden, dass Unbefugten – das sind alle nicht im Nutzungsantrag genannten Personen – einen Zugriff auf die Originaldaten bzw. auf die daraus hervorgehenden Analysedatensätze unmöglich macht. Die Implementierung bzw. Anwendung der dafür erforderlichen IT-Infrastruktur obliegt den Antragstellern.
3. Die über das BIBB-FDZ zugänglich gemachten Forschungsdaten dürfen nur für das beantragte Forschungsvorhaben genutzt werden. Eine Verwendung zu einem anderen Zweck, eine Weitergabe an Dritte (auch Forschungspartner) oder die gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.
4. Die über das BIBB-FDZ zugänglich gemachten Forschungsdaten sind geheim zu halten. Die Daten dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – mit weiteren Mikrodaten zusammengeführt werden. Kenngrößen auf aggregiertem Niveau dürfen den Daten jedoch zugespielt werden. Zulässig sind zusammenfassende Darstellungen der Daten, wie sie in wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen üblich sind.
5. Wenn in der Datenbasis enthaltene anonymisierte statistische Einzelangaben deanonymisiert werden, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, sind diese statistischen Einzelangaben geheim zu halten sowie das BIBB-FDZ unmittelbar und ausschließlich unverzüglich von der Deanonymisierung und deren Umstände zu unterrichten.
6. Veröffentlichungen unter Verwendung von anonymisierten Originaldaten müssen den Geheimhaltungsvorschriften der deutschen Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Betriebe ermöglichen.
7. Beantragende haften dem FDZ für alle Schäden, die ihnen aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu anonymisierten

Originalpersonen und -betriebsdaten durch Beantragende selbst, ihren Mitarbeitenden oder von ihm Beauftragte entstehen und stellt das FDZ im BIBB insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei. Insbesondere die unbefugte Weitergabe der Daten oder von Datenauszügen an Dritte bzw. ein unautorisierte Zugriff auf die Daten – auch wenn er durch ein mangelndes IT-Sicherheitskonzept zustande kommt – kann darüber hinaus unter Umständen und je nach Schwere des Falles auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

8. Hinweise der Beantragenden auf Mängel an der Qualität der Testdaten und der Originaldaten darf das FDZ in eigenen Datendokumentationen verwenden. Die Urheber sind entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu nennen.
9. Änderungen des Nutzungsantrags und -vertrags sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen.
10. In allen Publikationen, in denen die Nutzerinnen und Nutzer Ergebnisse ihrer Analysen mit den FDZ-Daten präsentieren, müssen die Datenquellen (Bezeichnung des Datensatzes und Datenzugang) nach den Vorgaben des FDZ zitiert werden.
11. Wir bitten um die Übersendung von zwei Belegexemplaren bei einer Verwendung der Auswertung(en) in Publikationen, Projektberichten und ähnlichem. Dies schließt auch die sogenannte ‚graue Literatur‘ ein. Die Belegexemplare können als Printexemplar oder als PDF-Dokument bzw. Kopie unter Angabe der Quellen überlassen werden.
12. Sollte eine Bestimmung der Richtlinien ungültig sein, so betrifft dies nicht die Richtlinien als Ganzes. In einem solchen Falle sind die Richtlinien ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einzelner Richtlinien bekannt gewesen wäre.
13. Nach Ablauf des Nutzungszeitraums sind die überlassenen Forschungsdaten inklusive aller Sicherungskopien unwiderruflich zu löschen. Die Löschung wird dem BIBB-FDZ förmlich angezeigt. Vordrucke für Löschanzeigen befinden sich auf den Internetseiten des BIBB-FDZ in der Rubrik Datenzugang.
14. Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
15. Verstöße von Nutzenden gegen die Bestimmungen 1.-13. können zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages führen. In diesem Fall wird eine entsprechende Mitteilung über den Verstoß an andere Forschungsdatenzentren gesendet.